

RS Vwgh 2006/2/23 2003/16/0493

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2006

Index

30/01 Finanzverfassung

30/02 Finanzausgleich

Norm

FAG 1997 §15 Abs3 Z2;

F-VG 1948 §7 Abs3;

F-VG 1948 §8 Abs5;

Rechtssatz

Die Wortfolge "vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgeber" in § 15 Abs. 3 Z. 2 FAG 1997 kann keineswegs dahingehend verstanden werden, dass eine Gemeinde zur Schaffung selbstständigen Steuerrechts nicht bereits allein auf Grund der auf § 7 Abs. 5 F-VG 1948 gestützten bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 1997 berechtigt wäre (vgl. dazu die im Ablehnungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2003, B 393/03-3, angeführte Judikatur). Der Verfassungsgerichtshof hat beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 2. Oktober 1999, B 1620/97, VfSlg. Nr. 15.583, dargelegt, dass die Gemeinden befugt sind, die für die Abgabenerhebung erforderlichen materiell-rechtlichen Grundlagen selbst im Wege von selbstständigen Verordnungen zu schaffen, dass aber im Hinblick auf die Zuständigkeitsnorm des § 8 Abs. 1 F-VG 1948 die Landesgesetzgebung nicht gehindert ist, gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet von solchen ausschließlichen Gemeindeabgaben zu treffen, die der Bundesgesetzgeber gemäß § 7 Abs. 5 F-VG dem freien Beschlussrecht der Gemeinden anheim gestellt hat, soferne derartige Regelungen die bundesgesetzlich erteilte Ermächtigung lediglich konkretisieren und nicht einschränken (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2001, 2001/16/0526). Hat es der Landesgesetzgeber unterlassen, eine bundesgesetzliche Ermächtigung durch Erlassung eines entsprechenden Landesgesetzes zu konkretisieren, so hat dies auf die Befugnisse der Gemeinden zur Abgabenausschreibung keinen hindernden Einfluss. Eine von der Gemeinde auf Grund freien Beschlussrechtes eingehobene Abgabe bedarf nämlich keiner landesgesetzlichen Grundlage (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. April 2004, 2001/17/0151).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003160493.X01

Im RIS seit

29.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at